



Protokollauszug vom

29.06.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Erweiterung Tempo-30-Zone «Oberi-Dorf»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.458-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Die bestehende Tempo-30-Zone «Oberi-Dorf» wird auf die nachstehend aufgeführten Strassenabschnitte mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» erweitert.

- Im Geissacker; bestehende Zonengrenze bis Stadlerstrasse.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 41042, «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen 2022».

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', is written over a faint horizontal line.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Im Juni 2021 (SR.21.457-1) hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben. Zudem wurde das Departement Bau, Tiefbauamt, in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder der Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen.

Die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Oberi-Dorf» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Durch die Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden Tempo-30-Zonen in den städtischen Quartieren. Die Umsetzung ist dabei mit der Einführung der flächendeckenden blauen Zone «Oberwinterthur/Zinzikon» koordiniert.

Beim vorliegenden Strassenabschnitt Im Geissacker handelt es sich um einen kurzen Abschnitt einer Erschliessungsstrasse innerhalb einer Wohnzone. Entlang der Strasse führt ein kommunaler Fuss- und Wanderweg. An der Grenze zum besagten Strassenabschnitt quert ein übergeordneter Fuss- und Wanderweg wie auch ein kommunaler Radweg die Strasse Im Geissacker. Sowohl der Strassenabschnitt wie auch die Querung sind als Schulwege eingetragen.

Das vorliegende Tempogutachten zeigt auf, dass im behandelten Strassenabschnitt Sicherheits-Defizite vorhanden sind, welche mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um ein fehlendes bauliches Trottoir auf der Nordseite sowie unterschrittene Mindestsichtweiten auf die Querungsstelle des übergeordneten Fuss- und Wanderwegs.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Signalisations- und Markierungsplan
2. Tempogutachten